

**Wochenmarkt-Satzung
der Stadt Bad Säckingen
vom 21. August 1978 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.11.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975, GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 21.8.1978, zuletzt geändert am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Säckingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von dem Bürgermeisteramt Bad Säckingen - Amt für öffentliche Ordnung- bestimmten Fläche zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt. Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt auf den vor dem Feiertag liegenden Werktag vorverlegt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort von dem Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Bad Säckingen über öffentliche Bekanntmachungen vom 27. Januar 1977 öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

1. Eigene Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.
2. Zugekaufte Waren sind als solche kenntlich zu machen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuzeichnen, (z.B. Ursprungsland, Handelsklassen). Für jede Ware ist auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.
3. Eigene Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
4. Selbsterzeugte Töpferwaren, Holz-, Korb- und Bürstenwaren.
5. Wein und Brantwein, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden, in geschlossenen Gebinden von nicht unter 0,2 l und über 5 l Inhalt. Verzehr an Ort und Stelle ist nicht zulässig.

§ 4 Zutritt

- (1) Das Bürgermeisteramt Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht oder wenn gegen die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Zulassung (Erlaubnis) erforderlich. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag durch das Amt für öffentliche Ordnung erteilt. Dauererlaubnisse werden längstens für 6 Monate; Tageserlaubnisse für einzelne Tage erteilt. Die Erlaubnis ist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Warensortiments, der benötigten Platzfläche und der Beschreibung der Verkaufseinrichtung mit Lichtbild zu beantragen.
- (3) Die Antragstellung nach Abs. 2 kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.
- (4) Über die Zulassung oder Ablehnung entscheidet das Amt für öffentliche Ordnung schriftlich anhand der Attraktivität des Angebotes. Dabei werden berücksichtigt:
Das Qualitätsniveau des Warensortiments, die Gestaltung des Standes, die Vielseitigkeit des Marktes, die Neuartigkeit der Angebote und das Sicheinfügen in die Gesamtkonzeption des Marktes. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes gilt das Prioritätsprinzip. Zugelassen wird derjenige, dessen vollständige Unterlagen zuerst vorlagen.
Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 1 Monat ab vollständiger Vorlage der Bewerbungsunterlagen (Abs. 2 Satz 3) entschieden.
- (5) Die Zulassung kann vom Amt für öffentliche Ordnung aus sachlich gerechtfertigten Gründen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch darauf, einen bestimmten Standplatz zu erhalten oder zu behalten.
- (7) Soweit für einen Standplatz eine Zulassung nicht erteilt wurde oder soweit Plätze vom Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt wurden oder wenn Standplätze vor Ablauf der Marktzeit geräumt wurden, können ausnahmsweise Tageszulassungen vom Marktaufseher an Ort und Stelle erteilt werden. Wegen einer erneuten Vergabe entsteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Zulassung widerrufen, kann das Amt für öffentliche Ordnung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Lieferfahrzeuge der Marktbenutzer dürfen dort nur so lange verbleiben, als dies zu einem raschen Auf- und Abladen notwendig ist. Die Marktaufsicht kann gestatten, dass Lieferfahrzeuge hinter dem Stand geparkt werden, wenn dies den Marktablauf nicht behindert und der Platz ausreicht.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und nicht niedriger als 0,5 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,4 m gestapelt werden. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger dürfen nicht länger als 6 m sein.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Ihre lichte Höhe ab Straßenoberfläche muss mindestens 2,20 m betragen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht an anderen Einrichtungen oder fremden Sachen befestigt werden. Die Aufstellfläche darf nicht beschädigt werden.
- (6) Außerhalb der Verkaufseinrichtung sind Werbeanlagen (z.B. Werberitter) nicht zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtschriften sind unzulässig.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Zwischen den Verkaufseinrichtungen soll ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.
- (9) Windschutzeinrichtungen auf dem Münsterplatz dürfen nur aus textilen Materialien bestehen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen des Bürgermeisteramtes Bad Säckingen -Amt für öffentliche Ordnung- zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Lautsprecher- oder Megaphonwerbung sowie Musikdarbietungen sind nicht gestattet.
- (5) Dem Marktaufseher der Stadt, den Angehörigen des Wirtschaftskontrolldienstes sowie anderen zuständigen Beamten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem beauftragten Gemeindevollzugsbeamten der Stadt Bad Säckingen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarkts

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten, Marktabfälle und Kehrlicht in besonderen Behältnissen aufzubewahren,
 2. ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten sowie verdorbene Ware laufend auszusondern,
 3. Verpackungsmaterial bereitzuhalten,
 4. die Standfläche, die angrenzende Gangfläche und nicht belegte unmittelbar angrenzende Standflächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Marktaufsicht kann die Standflächen auf Kosten des Benutzers reinigen lassen.

§ 11 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis und wird sofort zur Zahlung fällig.
- (3) entfällt
- (4) Nicht erhobene Gebühren sind bis spätestens 1 Stunde vor Marktende unaufgefordert an die Marktaufsicht zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 2 zugekaufte Waren nicht als solche kenntlich macht und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszeichnet,
 2. entgegen § 5 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war, entgegen § 5 Abs. 9 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht räumt.
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 4. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände nicht innerhalb der angegebenen Zeit anfährt, auspackt, aufstellt oder entfernt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 – 6 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
 6. entgegen § 7 Abs. 7 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,
 7. entgegen § 7 Abs. 8 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 8. entgegen § 7 Abs. 9 Windschutzeinrichtungen auf dem Münsterplatz errichtet, die nicht aus textilen Materialien bestehen,
 9. entgegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf den Wochenmärkten verstößt,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 12. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 Tiere und Fahrzeuge auf den Marktplatz mitbringt,
 13. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 5 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 14. entgegen § 8 Abs. 4 Lautsprecher oder Megafonwerbung betreibt sowie Musik darbietet,
 15. entgegen § 8 Abs. 5 sich nicht gegenüber dem Marktaufseher oder den Lebensmittelkontrolleuren ausweisen,
 16. gegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 über die Sauberhaltung des Wochenmarktes verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,- geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 1978 in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung vom 30.11.2009, bekannt gemacht am 19.12.2009 tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Bad Säckingen, 21.12.2009

Stadtverwaltung Bad Säckingen

gez.: Martin Weissbrodt

Bürgermeister

Öffnungszeiten:

Der Wochenmarkt findet in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils mittwochs und samstags zwischen 7:00 und 13:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr statt.

Flächen:

Der Samstagsmarkt findet teils auf dem Münsterplatz, teils auf der Münsternordseite statt. Auf dem Münsterplatz sollen nur offene Verkaufsstände zugelassen werden. Der Mittwochsmarkt findet in der vorderen Schützenstraße statt. Genauere Pläne können beim Amt für öffentliche Ordnung eingesehen werden.